

Der Landrat

61 - Kreisentwicklung, Regional-
und Verkehrsplanung
FDL 61 – Herr Schwarz

Sitzungsvorlage

Nr. 2015/010

Beschlussvorlage

Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung; Änderung der Planungskriterien und erneute Umweltprüfung
--

Ausschuss Regional/Strukturentwicklung, Raumordnung, Wirtschaft und Beschäftigung, Tourismus	03.03.2015	TOP 2
---	------------	--------------

Kreisausschuss	09.03.2015	TOP
----------------	------------	------------

Kreistag	16.03.2015	TOP
----------	------------	------------

Beschlussvorschlag:

Die bisherigen Kriterien für das Planungskonzept werden gemäß Anlage 1 geändert. Die sich daraus ergebenden Potentialflächen (s. Anlage 2) sind einer erneuten Umweltprüfung zu unterziehen.

Sachverhalt:

Die Windenergienutzung ist gemäß § 35 (1) Ziff. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert. Das bedeutet, dass überall dort, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, Windenergieanlagen errichtet werden können. Entgegenstehende öffentliche Belange werden z.B. durch Bauverbote in Gesetzen oder Verordnungen definiert. Übertragen auf das laufende RROP-Änderungsverfahren werden entgegenstehende öffentliche Belange durch die harten Tabuzonen abgebildet. Für Siedlungsbereiche ist die harte Tabuzone z.B. ein 400 m – Puffer um die jeweilige Siedlung. Grundsätzlich richtet sich die Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) nach den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Eine planerische Steuerung findet dabei nicht statt, denn eine BImSchG-Genehmigung ist eine gebundene verwaltungsrechtliche Entscheidung.

Wenn jedoch planerisch mit dem RROP in die o.a. Privilegierung eingegriffen werden und die Windenergienutzung gesteuert werden soll, um insbesondere aus Vorsorgegründen größere Abstände zu schützenswerten Flächen (z.B. Siedlungen) festlegen zu können, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt werden, die das Bundesverwaltungsgericht und die Oberverwaltungsgerichte in verschiedenen Urteilen vorgegeben haben. Zu diesen Bedingungen gehört ein Planungskonzept,

- das zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet,
- einheitlich auf den gesamten Planungsraum angewendet wird und
- sicherstellt, dass der Windenergienutzung „substanziell Raum“ verschafft wird.

Die Flächengröße der Potentialflächen, die auf Grundlage der Abstandskriterien des Kreistagsbeschlusses vom 06.03.2014 sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung ermittelt wurde, liegt bei einem Anteil von 0,05 % der Landkreisfläche. Dieser Wert liegt deutlich unterhalb dessen, was von verschiedenen Gerichten als „substanziell Raum“ anerkannt wurde. Um diese Bedingung für die Steuerung der Windenergienutzung durch das RROP erfüllen zu können, ist es jetzt erforderlich, die weichen Tabukriterien noch einmal zu verändern (s. auch NLT-Arbeitshilfe 2013, S. 6ff). Dies ist ein üblicher Prozess, der auch in anderen Landkreisen durchgeführt wird.

Nur mit der rechtlichen Sicherung der Steuerungswirkung des RROP ist es u.a. möglich, die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen zu realisieren. Ohne die Steuerungswirkung würden bei der Genehmigung von Windparks nur die Grenzwerte der TA Lärm zugrunde gelegt werden. Nach Beispielrechnungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen würde es auf Grundlage der TA Lärm möglich sein, einen Windpark mit 7 Windenergieanlagen und einer Anlagenhöhe von 200 m in einer Entfernung von etwa 500 bis 600 m von einem Dorf (Mischgebiet) zu errichten. Dies sollte im Interesse der Bevölkerung vermieden werden.

Deshalb hat die Verwaltung einen Vorschlag mit geänderten Kriterien erarbeitet, s. Anlage 1. Daraus ergibt sich eine Potentialflächenkulisse in der Größe von 1,18 % der Landkreisfläche (s. Anlage 2), die wieder der Umweltprüfung zu unterziehen ist. Mit der Umweltprüfung werden insbesondere die Belange des Natur- und Artenschutzes berücksichtigt, da jede Potentialfläche und ihre Umgebung eingehend betrachtet wird.

Erst nach dieser Prüfung kann festgestellt werden, welche Potenzialflächen für die Windenergienutzung geeignet sind und welche Flächen aus Umweltgründen ausscheiden müssen. Als Zwischenergebnis verbleibt eine belastbare Potentialflächenkulisse, auf deren Grundlage ein Planentwurf erstellt wird. Dieser Planentwurf für die Änderung des RROP mit Begründung und Umweltbericht wird nach Freigabe durch die politischen Gremien in einem weiteren Verfahrensschritt Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.

Damit diese Vorlage nicht falsch verstanden wird, sei hier nochmals betont, dass es darum geht, dass nicht so weite Abstandstandflächen (wie nach dem Kreistags-Beschluss 06.03.2014) ohne weitere genaue Untersuchung pauschal ausgeklammert werden, sondern diese einer genauen Einzelbetrachtung unterzogen werden sollen. Das ist notwendig um die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes einzuhalten und damit die Windkraft steuern zu können. Die Kreisverwaltung ist davon überzeugt, mit der genauen Untersuchung und Abwägung der Flächen die besondere (naturwertvolle) Situation des Landkreises Lüchow-Dannenberg belegen zu können.

Anlagen:

1. Tabelle mit geänderten Abstandskriterien
2. Karte mit geänderter Potentialflächenkulisse

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel für ergänzende Umweltprüfung erforderlich.
